

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Universität Flensburg

für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und
Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education

Aufgrund des § 52 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S.184), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 28. Mai 2008 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich	S. 3
§ 2	Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad	S. 3
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	S. 3
§ 4	Fächerspezifische Regelungen	S. 4
§ 5	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	S. 4
§ 6	Prüfungsausschuss	S. 5
§ 7	Zentrales Prüfungsamt	S. 6
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	S. 7
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	S. 7
§ 10	Bewertung von Prüfungen	S. 8
§ 11	Bildung und Gewichtung von Noten	S. 8
§ 12	Wiederholbarkeit von Prüfungen	S. 9
§ 13	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	S. 9

II. Modulprüfungen

§ 14	Zulassung zu Prüfungen	S. 10
§ 15	Art und Aufbau der Prüfungen	S. 11
§ 16	Umfang der Prüfungen, Fristen	S. 11
§ 17	Form der Prüfungsleistungen	S. 11
§ 18	Durchführung von Modul- und Teilmodulprüfungen	S. 12
§ 19	Mündliche und fachpraktische Modul- und Teilmodulprüfungen ..	S. 12
§ 20	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen	S. 13
§ 21	Bestehen von Prüfungen	S. 13
§ 22	Bereitstellung des Lehrangebotes	S. 13
§ 23	Organisation von Prüfungen	S. 14

III. Master-Arbeit

§ 24	Master-Arbeit	S. 14
------	---------------------	-------

IV. Master-Prüfung

§ 25	Bestehen der Master-Prüfung	S. 15
§ 26	Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung	S. 16
§ 27	Ungültigkeit der Master-Prüfung	S. 16

V. Ergebnis der Master-Prüfung

§ 28	Ergebnis der Master-Prüfung	S. 16
§ 29	Zeugnis, Master-Urkunde	S. 16

VI. Schlussbestimmungen

§ 30	Einsicht in die Prüfungsakte	S. 17
§ 31	Inkrafttreten	S. 17

Anlage

- Praktikumsordnung
- Fächerkombinationen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung regelt das Studium des Lehramtes an Grund- und Hauptschulen und das Studium des Lehramtes an Realschulen, jeweils mit dem Abschluss Master of Education an der Universität Flensburg.

Es handelt sich um Masterstudiengänge, die konsekutiv auf den Bachelorstudien- gang in Vermittlungswissenschaften aufbauen.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie dem Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education sollen den Studierenden wissenschaftliche Erkenntnisse und anwendungsbezogene Inhalte der Studienfächer vermittelt werden und Grundlagen für eine professionelle pädago- gische und unterrichtliche Reflexions- und Handlungsfähigkeit gelegt werden. Im Studienverlauf werden den Studierenden fachwissenschaftliche Qualifikationen, fachdidaktische Qualifikationen, pädagogische Kompetenzen in Bezug auf Re- flexionsfähigkeit von und Handlungsfähigkeit in pädagogischen Situationen und kommunikative Kompetenzen vermittelt.

(2) Die Master-Prüfung ist kumulativ. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie dem Lehramt an Realschulen. Durch die bestandene Prüfung wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Education“ verliehen. Der Abschluss des Studienganges Master of Education qualifiziert, bei entsprechenden Fächerkombinationen, zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes im hierfür entsprechenden Lehramt im Land Schleswig- Holstein.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Master-Studium ist der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums mit einem gleichwertigen Bachelorabschluss oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusses in den Teilstudiengängen gemäß § 4, Abs.2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber können nach Maßgabe des Noten- durchschnitts zugelassen werden, wenn zwei Schulpraktika von jeweils 3 Wochen, je Teilstudiengang nach § 4 (2) mindestens 50 CP, davon 9 CP in der jeweiligen Fach- didaktik, und im Studienbereich „Grundlagen der Vermittlung und generelle Kompetenzen“ mindestens 50 CP nachgewiesen werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der für den Studiengang zuständige Zulassungsausschuss. Außerdem muss das Unterrichtsfach aus dem Bachelorstudium, das im Rahmen des Master- studiums weitergeführt werden soll, im Studienangebot der Universität Flensburg (vgl. § 4, Abs. 4) vorhanden sein.

(2) Die Auswahl nach Maßgabe des Notendurchschnitts erfolgt ab dem Winter- semester 2009/2010.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, so entscheidet der Zulassungsausschuss über die Äquivalenz.

(4) Der Zulassungsausschuss wird von dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes an. Der Zulassungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 4 Fächerspezifische Regelungen

(1) Die Studienordnungen der Teilstudiengänge (Fächer) gem. Abs. 2 einschließlich der zugehörigen Modulbeschreibungen sind als Anlage dieser Prüfungsordnung beigelegt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die wählbaren Teilstudiengänge (Fächer) des Masterstudiums sind:

- a. Anglistik
- b. Biologie
- c. Chemie (Lehramt an Realschulen)
- d. Dänisch
- e. Evangelische Theologie
- f. Geographie
- g. Germanistik
- h. Geschichte
- i. Ernährung und Verbraucherbildung
- j. Katholische Theologie
- k. Kunst
- m. Mathematik
- n. Musik
- o. Philosophie (Lehramt an Realschulen)
- p. Physik (Lehramt an Realschulen)
- q. Physik/Chemie (Lehramt an Grund- und Hauptschulen)
- r. Sachunterricht (Lehramt an Grund- und Hauptschulen)
- s. Sport
- t. Technik
- u. Textil
- v. Wirtschaft/Politik

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt zwei Studiensemester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, in denen entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand eine bestimmte Zahl von Credit Points (CP) erworben werden

kann. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Prüfungen nachgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von CP entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).

(3) Der angenommene Arbeitsaufwand (Workload) beträgt für die Studierenden pro Semester 900 Stunden; für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt ihre Gesamtarbeitszeit 1800 Stunden. Die Workload von 30 Stunden entspricht einem CP. Sämtliche Studienleistungen müssen in die Berechnung der Workload einbezogen werden. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 60 CP erworben werden: jeweils 16 CP in den zwei Teilstudiengängen und 16 CP im Teilstudiengang Pädagogische Studien des Master-Studiengangs, davon 6 CP im Schulpraktikum und weitere 12 CP für die Master-Arbeit.

(4) Ein Modul besteht aus höchstens vier Teilmodulen. Dabei handelt es sich um einzelne Lehrveranstaltungen. Werden mehr als die erforderlichen CP in einem Modul erlangt, bleiben die überzähligen CP unberücksichtigt. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat im Wahlpflichtbereich zusätzliche Module oder Teilmodule erfolgreich absolviert, kann sie bzw. er jene betreffenden Leistungen benennen, welche in die Berechnung der jeweiligen Modulnote einbezogen werden sollen.

(5) In den beiden Studienfächern sind jeweils Module bzw. Teilmodule mit fachdidaktischem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 8 CP zu erbringen.

(6) Während des Studiums ist ein Schulpraktikum abzuleisten, für das 6 CP angerechnet werden. Das Praktikum wird mit einer Lehrveranstaltung vorbereitet, für die 2 CP angerechnet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung, sie ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist eine Master-Arbeit anzufertigen, für die 12 CP angerechnet werden. Hierfür gelten die Regelungen in § 24 ff.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, des wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstes und des nichtwissenschaftlichen Dienstes an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Universität Flensburg gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, diejenige des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die bzw. der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden der

Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Instituten sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er legt die erforderlichen Fristen fest. Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Noten, getrennt nach Geschlecht. Dieser Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule zu veröffentlichen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem Zentralen Studienausschuss und den Instituten der Universität Flensburg Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung und der Studienordnungen für den Master-Studiengang.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, der Abnahme mündlicher Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der betroffenen Kandidatin bzw. dem betroffenen Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts.

(11) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses können von einem gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Bachelor of Arts in Vermittlungswissenschaften und Master of Education wahrgenommen werden.

§ 7 Zentrales Prüfungsamt

Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 6 ist das Zentrale Prüfungsamt der Universität Flensburg für die Organisation des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Als Prüferin oder Prüfer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin bzw. sachkundiger Beisitzer). Bei der Bewertung einer Master-Arbeit muss eine Prüferin oder ein Prüfer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Flensburg sowie andere hauptamtlich an der Universität Flensburg Lehrende berechtigt und verpflichtet. Andere fachlich geeignete Personen können mit Prüfungsaufgaben betraut werden, sofern dies erforderlich ist.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Organisation der Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Diese ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen der Universität Flensburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die einschlägigen Äquivalenzvereinbarungen und besondere Abmachungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Fachhochschulen und Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen im Zeugnis ist zulässig.

(5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die vorge-sehene Anzahl von CP gutgeschrieben.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechts-ananspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 10 Bewertung von Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach CP gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bildung der Modulnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote gemäß § 25 gelten die Absätze 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 11 Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Modulprüfungsnoten errechnen sich aus dem mit der Anzahl der CP gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Teilmodulprüfungsnoten.

(2) Fachprüfungsnoten errechnen sich aus dem mit der Anzahl der CP gewichteten arithmetischen Mittel aller der jeweiligen Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungsnoten.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit der Anzahl der CP gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Master-Arbeit.

(4) Zusätzlich wird eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A. = die besten 10 %
- B. = die nächsten 25 %
- C. = die nächsten 30 %
- D. = die nächsten 25 %
- E. = die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind drei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen, soweit sie vorhanden sind.

(5) Für Praktika und Praktikumsbegleitveranstaltungen werden keine Noten vergeben.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene oder gem. § 21 als nicht bestanden geltende Pflichtprüfungen (in Modulen oder Teilmodulen) müssen wiederholt werden. Eine Wiederholung nicht bestandener Wahlpflichtprüfungen ist zulässig.

(3) Die Wiederholung fachpraktischer Prüfungen kann in den fachspezifischen Anforderungen gem. § 3 Abs. 1 besonders geregelt werden.

(4) Die Fristen für die Wiederholungsprüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Kandidatinnen und Kandidaten können von den Modul- bzw. Teilmodulprüfungen innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen, bei nicht semesterbegleitenden Lehrveranstaltungen bis zum Prüfungsantritt zurücktreten.

(2) Treten Kandidatinnen oder Kandidaten von ihrer Modul- oder Teilmodulprüfung nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unver-

zöglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest einer oder eines von der Universität Flensburg benannten Ärztin bzw. Arztes verlangen.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidatinnen und Kandidaten, die gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung verstoßen haben, können durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Rektorat der Universität Flensburg.

„Als schwerwiegender Fall der Täuschung werden grundsätzlich alle Formen des Plagiats, insbesondere aber das Internet-Plagiat, verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, kann die Kandidatin oder der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Studiengang ausgeschlossen werden.“

(5) Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfung

§ 14 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Master-Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem

ähnlichen Studiengang nicht verwirkt hat. Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu Modul- oder Teilmodulprüfungen bzw. der Master-Arbeit müssen erfüllt sein.

(2) Nicht mehr an Prüfungen teilnehmen dürfen Kandidatinnen und Kandidaten, welche den Master-Studiengang abgeschlossen haben.

§ 15 Art und Aufbau der Prüfungen

(1) Modulprüfungen können aus mehreren Teilmodulprüfungen bestehen.

(2) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird ein Konto über die erzielten Prüfungsnoten und die erworbenen CP geführt.

(3) Neben den Konten für Prüfungsnoten und CP wird für jede Studierende und jeden Studierenden ein davon unabhängiges Maluspunktekonto geführt.

§ 16 Umfang der Prüfungen, Fristen

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 60 CP erworben werden. CP werden für bestandene Modul- oder Teilmodulprüfungen entsprechend der in den Studienordnungen der drei Teilstudiengänge aufgeführten Anzahl vergeben.

(2) Wird eine Modul- oder Teilmodulprüfung nicht bestanden, so wird die Anzahl der dieser Teilmodulprüfung zugeordneten CP dem Maluspunktekonto der jeweiligen Kandidatin bzw. des jeweiligen Kandidaten zugerechnet. Dies gilt auch für jeden weiteren Prüfungsversuch.

(3) Wird eine zuvor nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfung erfolgreich abgeschlossen, so reduzieren sich die Maluspunkte um die Anzahl der für diese Prüfung angerechneten CP.

(4) Der Höchstwert für das Maluspunktekonto ist 30 CP. Wird dieser Wert überschritten, gilt die Master-Prüfung gemäß § 25 endgültig als nicht bestanden. Dieser Fall tritt nicht ein, wenn im betreffenden Studiensemester durch absolvierte Module oder Teilmodule die für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Anzahl an CP erworben wird.

§ 17 Form der Prüfungsleistungen

(1) Modul- oder Teilmodulprüfungen können erbracht werden

1. als mündliche Prüfungen (§ 19, Abs. 2 und 3),
2. als schriftliche Klausuren (§ 20, Abs. 2),
3. als mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung

4. als schriftliche Ausarbeitungen (§ 20, Abs. 1)
5. als fachpraktische Prüfungen und Präsentationen (§ 19, Abs. 2 und 3)
6. als Projektarbeiten
7. als Schulpraktika.

(2) Die Studierenden sind möglichst am Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen, spätestens jedoch zwei Wochen danach, über die für sie geltende Prüfungsform und über den Umfang der geforderten Prüfungsleistungen verbindlich in Kenntnis zu setzen. Die jeweilige Form der Prüfung und deren Umfang wird von den Prüferinnen/Prüfern ortsüblich bekannt gegeben.

§ 18 Durchführung von Modul- und Teilmodulprüfungen

(1) Modul- und Teilmodulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Form zu den von ihnen entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen ganz oder teilweise daran gehindert ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und den Prüferinnen und Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(3) Das Prüfungsergebnis wird dem Zentralen Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(4) Die Prüfungsergebnisse werden den Kandidatinnen und Kandidaten ortsüblich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe mittels elektronischer Konten ist zulässig.

(5) Für die zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten werden für die erbrachten Leistungen Bonuspunktekonto und für die erbrachten Fehlleistungen Maluspunktekonto bei den Akten des Zentralen Prüfungsamtes eingerichtet. Das Führen der Akten in elektronischer Form ist zulässig.

(6) Im Falle des Bestehens einer Modul- oder Teilmodulprüfung werden deren CP dem jeweiligen CP-Konto gutgeschrieben. Im Falle des Nichtbestehens eines Moduls oder einer einem Modul zugeordneten Teilmodulprüfung werden deren Maluspunkte dem jeweiligen Maluspunktekonto zugerechnet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten jederzeit Einblick in den Stand ihrer jeweiligen Konten nehmen.

§ 19 Mündliche und fachpraktische Modul- oder Teilmodulprüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch fachpraktische Prüfungsleistungen wird der Erwerb fachpraktischer Fertigkeiten nachgewiesen.

(2) Mündliche und fachpraktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidatin bzw. Kandidat in der Regel 10 Minuten bei Teilmodul- und 15 Minuten bei Modulprüfungen.

(4) Das Ergebnis der mündlichen bzw. fachpraktischen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils unmittelbar im Anschluss an diese Prüfung mündlich bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 20 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen

(1) In den Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des betreffenden Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In Klausuren können der Kandidatin oder dem Kandidaten mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Dauer einer schriftlichen Klausurarbeit soll 90 Minuten nicht überschreiten.

§ 21 Bestehen von Prüfungen

(1) Eine Modul- bzw. Teilmodulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(2) Eine Modul- bzw. Teilmodulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Pflichtmodulprüfungen bestanden sind und aus den diesem Modul zugeordneten Wahlpflichtteilmodulen die jeweils erforderliche Anzahl CP erbracht ist. CP werden nur für bestandene Modul- oder Teilmodulprüfungen vergeben.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit sowie alle erforderlichen Prüfungen in den drei Teilstudiengängen bestanden wurden, das Praktikum erfolgreich absolviert und insgesamt die erforderliche Anzahl von 60 CP erreicht wurde.

§ 22 Bereitstellung des Lehrangebotes

(1) Die Universität Flensburg stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können.

(2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle in den entsprechenden Anlagen zu den Fachstudienordnungen und zur Studienordnung für den Teilstudiengang „Pädagogische Studien“ aufgeführten Modul- und Teilmodulprüfungen im Wahlpflichtbereich tatsächlich angeboten werden.

(3) Werden neue Teilmodule angeboten, sind sie einem Modul zuzuordnen. Neue Module sind den Teilstudiengängen oder dem Studienbereich „Pädagogische Studien“ zuzuordnen. Gegebenenfalls ist die Gleichwertigkeit mit Modul- oder

Teilmodulprüfungen vorangegangener Semester festzustellen. Festzulegen sind ferner die Form der Prüfung und die Anzahl zugeordneter CP.

§ 23 Organisation von Prüfungen

(1) Ort und Zeit von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern ortsüblich bekannt gegeben. Zu jeder Prüfung ist ein Anmelde- und Rücknahmezeitraum festzulegen.

(2) In der Regel finden Klausuren und mündliche Prüfungen in jedem Studiensemester zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt. Von der Prüferin oder dem Prüfer selbst organisierte mündliche Prüfungen und Klausuren werden in der Regel während oder am Ende der Vorlesungszeit des entsprechenden Semesters abgehalten.

(3) Zu Modulprüfungen sowie zur Belegung von Lehrveranstaltungen in Teilmodulen müssen die Studierenden sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Form anmelden. In der Regel erfolgt die Anmeldung zur Belegung der Lehrveranstaltung mit der Anmeldung zu dem betreffenden Teilmodul; die Meldefrist endet bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die An- und Abmeldung zu einer Modulprüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen, bei nicht semesterbegleitenden Lehrveranstaltungen mit dem Prüfungsantritt.

III. Master-Arbeit

§ 24 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Faches ihrer bzw. seiner Vertiefungsrichtung innerhalb des Master-Studiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Für eine bestandene Master-Arbeit werden 12 CP vergeben.

(2) Das Thema der Master-Arbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(3) Die Master-Arbeit muss zum Ende des zweiten Studienseesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu beantragen.

(5) Die Master-Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Am Ende der Master-Arbeit hat jede Kandidatin und jeder Kandidat gesondert folgende Versicherung schriftlich abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung dieser Master-Arbeit als ‚nicht ausreichend‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Universität Flensburg bis hin zur Exmatrikulation führen können.“

(7) Jede Master-Arbeit wird von einer Betreuerin/einem Betreuer betreut und von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet. Die Betreuerin/der Betreuer ist zugleich eine der Gutachterinnen/Gutachter. Das Prüfungsamt leitet die Master-Arbeit den Betreuerinnen/Betreuern als Gutachterinnen/Gutachtern des zuständigen Faches der Universität Flensburg zu.

(8) Die Master-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert der Noten der beiden Gutachten. Ergibt sich ein Mittelwert größer als 4,0, ist im Falle voneinander abweichender Benotungen vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Diese bzw. dieser entscheidet verbindlich darüber, ob die betreffende Master-Arbeit als „bestanden (4,0)“ gewertet wird.

(9) Die nichtbestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema erhält. Dessen Rückgabe innerhalb der in Absatz 4 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer bzw. seiner Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Wird die wiederholte Master-Arbeit nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine zweite Wiederholung zulassen. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

IV. Master-Prüfung

§ 25 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus

- benoteten oder unbenoteten Modul- und Teilmodulprüfungen in den drei Teilstudiengängen,
- unbenoteten Praktikumsprüfungen gemäß Praktikumsordnung und
- der benoteten Master-Arbeit.

§ 26 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die Master-Arbeit im zweiten bzw. dritten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
- die Anzahl der nach § 16 (4) höchstens erlaubten Maluspunkte überschritten wird,
- der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verwirkt wurde.

(2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Master-Prüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruches wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Universität ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

V. Ergebnis der Master-Prüfung

§ 28 Ergebnis der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden und 60 CP erworben wurden sowie die Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 29 Zeugnisse, Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In dieses Zeugnis

sind unter Angabe der studierten Fächer und deren Fachnoten das Thema und die Note der Master-Arbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gem. § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität Flensburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann die Universität Flensburg die Master-Urkunde mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung ("Transcript of Records") sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes "Diploma Supplement" mit dem Datum des Zeugnisses. In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen CP und Prüfungsnoten aufgenommen. Das "Diploma Supplement" und das "Transcript of Records" werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 22 HSG wurde durch das Präsidium der Universität Flensburg am 21. August 2008 erteilt.

Flensburg, den 1. September 2008

Der Rektor der Universität Flensburg

Prof. Dr. Heiner Dunkel